



Richtlinien zur Förderung und Unterstützung von Vereinen in der Gemeinde Pfäffikon ZH

Beschluss der Werkkommission vom 20. November 2019,
gültig ab 1. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis:

1. Grundlage der Unterstützung
 - 1.1 Leitgedanken
 - 1.2 Massnahmen
2. Förderung der Vereine und der Kultur
 - 2.1 Unterstützte Vereine
 - 2.2 Anlässe und Projekte
 - 2.3 Geschenke
 - 2.4 Vereinssponsoring
 - 2.5 Pflichten für den Empfänger
3. Finanzielles
4. Verfahren
5. Schlussbestimmungen

1. Grundlage der Unterstützung (Sport, Musik, Soziales, Kultur)

1.1 Leitgedanken

Vereine nach Art. 60 ff. ZGB sind eine unverzichtbare Basis des sportlichen, kulturellen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens in der Gemeinde Pfäffikon. Sie tragen wesentlich zur Lebensqualität und zur Identität der Bevölkerung in der Gemeinde Pfäffikon bei.

1.2 Massnahmen

- Vereine in der Gemeinde werden gezielt unterstützt.
- Das Angebot spricht verschiedene Alters- und Einwohnerkreise an.

2. Förderung der Vereine und der Kultur

- Die Vereine prägen das gesellschaftliche und kulturelle Leben und Geschehen in der Gemeinde Pfäffikon und werden durch die Gemeindewerke Pfäffikon bedarfsgerecht unterstützt.
- Die Vergabe der finanziellen Mittel an Projekte und Aktivitäten sowie die Erbringung von Eigenleistungen durch die Gemeindewerke wird mit geeigneten Auflagen verbunden. Die Leistungsempfänger sind verpflichtet, die Möglichkeit von weiteren Beitragsleistungen durch Dritte zu prüfen.

2.1 Unterstützte Vereine

Es werden nur Vereine mit lokalem Bezug unterstützt, die Aktivitäten und Dienstleistungen im Interesse einer breiten Öffentlichkeit erbringen und einen Beitrag an ein lebendiges und vielseitiges Vereinsleben in der Gemeinde Pfäffikon leisten.

2.2 Anlässe und Projekte

- Die Gemeindewerke leisten in der Regel einmalige, projektbezogene Beiträge an Vereine. Im Ausnahmefall können auch wiederkehrende Beiträge gewährt werden.
- Die Beitragsleistungen der Gemeindewerke sind zweckgebunden.
- Die Unterstützung der Aktivitäten durch Eigenleistungen der Gemeindewerke ist möglich. Dies darf zu keiner dauernden Zusatzbelastung der Gemeindewerke führen.
- Die Gemeindewerke sichern keine Defizitgarantien zu.

2.3 Geschenke

Für ausserordentliche Leistungen (nationale/internationale Erfolge) können die Gemeindewerke einmalige Geschenke abgeben.

2.4 Vereinssponsoring

Für Vereinsaktivitäten können die Gemeindewerke auf Anfrage einmalige oder wiederkehrende Sponsoringbeiträge ausrichten.

2.5 Pflichten für den Empfänger

Die Vereine verpflichten sich, den zugesprochenen Beitrag vollumfänglich für die begünstigte Vereinsaktivität einzusetzen. Die Unterstützung der Gemeindewerke muss an geeigneter Stelle ohne Kostenfolge erwähnt werden (mündlich, Verwendung Logo, Plakaten, Korrespondenz).

3. Finanzielles

Die zur Verfügung gestellten Beiträge, richten sich nach dem in der Erfolgsrechnung budgetierten Betrag. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützungs- und Förderbeiträge.

4. Verfahren

- Die Gesuche müssen vor der Durchführung schriftlich eingereicht werden. Rückwirkend wird kein Beitrag ausgesprochen.
- Die Gesuche sind einzureichen an:
Gemeindewerke Pfäffikon, Betriebsleitung, Schanzweg 2, 8330 Pfäffikon

5. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Genehmigt durch die Werkkommission am 20. November 2019

Gemeindewerke Pfäffikon ZH

Werkkommission

Alex Kündig

Präsident

Peter Winiger

Sekretär